

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnungen der Studiengänge
Bachelor of Engineering in Mechanical Engineering vom 25.09.2007,
Bachelor of Engineering in Product Development and Design vom 16.01.2008,
Bachelor of Engineering Dualer Studiengang in Mechanical Engineering vom
16.01.2008 an der Fachhochschule Koblenz, vom 08.09.2010**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwesen der Fachhochschule Koblenz, in seiner Sitzung am 29. April 2009 die nachfolgende Änderung für die Prüfungsordnungen der Studiengänge Bachelor of Engineering in Mechanical Engineering vom 25. September 2007 (StAnz. S. 1604), Bachelor of Engineering in Product Development and Design vom 16. Januar 2008 (StAnz. S. 243) sowie Bachelor of Engineering Dualer Studiengang in Mechanical Engineering vom 16. Januar 2008 (StAnz. S. 249) beschlossen. Die Präsidentin der Fachhochschule Koblenz hat der Änderungsordnung am 26. Mai 2009 im Wege der Eilentscheidung zugestimmt. Der Änderungsordnung der Prüfungsordnungen hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 06. Mai 2010, Az.: 52 322-6/463, genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnungen der Studiengänge Bachelor of Engineering in Mechanical Engineering vom 25. September 2007 (StAnz. S. 1604), Bachelor of Engineering in Product Development and Design vom 16. Januar 2008 (StAnz. S. 243) sowie Bachelor of Engineering Dualer Studiengang in Mechanical Engineering vom 16. Januar 2008 (StAnz. S. 249) werden wie folgt geändert:

1. In § 13 werden die Absätze 7 und 8 gestrichen.

2. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Bachelor-Thesis kann nur zugelassen werden, wer mindestens 115 Anrechnungspunkte (Credits) für erfolgreich absolvierte studienbegleitende Prüfungen erworben hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.“

3. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Modulnoten i. S. d. Absatz 4 Satz 2 werden wie folgt berechnet:

Um neben der quantitativen Studienleistung auch die individuelle qualitative Studienleistung der oder des Studierenden in die Ermittlung der Note einzubeziehen, werden die für eine erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltung vergebenen Anrechnungspunkte (Credits) mit der in der jeweils zugehörigen Prüfung erzielten Note multipliziert. Die Summe aller daraus resultierenden Ergebnisse werden durch die Summe der Anrechnungspunkte (Credits) der benoteten Prüfungen dividiert (gewichtete Durchschnittsnote). Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt	von 1,6 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt	von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt	von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt	ab 4,1	=	nicht ausreichend.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 2 entsprechend.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.“

4. § 25 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet.“

5. § 26 wird wie folgt geändert:

a) **Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Hat die Studierende oder der Studierende die Bachelor-Prüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis, das folgende Angaben enthält:

- Name der Hochschule und Bezeichnung des Fachbereichs,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Anrechnungspunkten (Credits),
- Thema und Note der Bachelor-Thesis mit den erworbenen Anrechnungspunkten (Credits),
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Anrechnungspunkten (Credits),
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Bachelor-Studiums benötigte Fachstudiendauer,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,

- die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Hochschule.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.“

6. § 27 erhält die folgende Fassung:

„Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die Absolventin oder der Absolvent eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Akademischen Grades gem. § 4 beurkundet. Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Hochschule versehen. Auf Antrag ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.“

7. Anhang 1 zu den Prüfungsordnungen:

Die Anzahl der ECTS-Punkte für Modul 12400 wird von 8 auf 4 reduziert.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Fachhochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 08.09.2010

Fachhochschule Koblenz
Prof. Dr. Joachim Aurich
Dekan des Fachbereiches Ingenieurwesen